

# STATUTEN

## DER VEREINIGUNG DER «FREUNDE DES KATHOLISCHEN STUDENTENHAUSES BASEL»

### § 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Freunde des katholischen Studentenhaus Basel» besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### § 2 Zweck

Der Verein bezweckt auf ausschliesslich gemeinnütziger Basis die Förderung und finanzielle Unterstützung der katholischen Studenten- und Akademikerseelsorge in Basel. Er unterstützt auch das katholische Studentenhaus, insbesondere das Studentenwohnheim.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins ist, wer einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 10.– bezahlt.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode oder durch Austrittserklärung.

Über Fragen der Mitgliedschaft entscheidet der Vereinsvorstand endgültig.

### § 4 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die ordentlicherweise jährlich einmal im ersten Kalenderhalbjahr zur Besprechung der Vereinsgeschäfte zusammentrifft.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- b) die Genehmigung des durch den Vorstand vorgelegten Jahresberichts, die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entgegennahme des Budgets;
- c) die Beschlussfassung über die Abänderung der Statuten und die Auflösung des Vereins;
- d) die Behandlung aller Angelegenheiten, welche ihr durch den Vorstand unterbreitet werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen mit dem einfachen Mehr zustande. Für Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### § 5 Vorstand

Die Geschäftsführung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen besorgt der aus mindestens drei Mitgliedern bestehende, jeweils auf drei Jahre gewählte Vorstand. Nach Ablauf der Amtsdauer ist eine Wiederwahl zulässig. Fällt während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so ist an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl zu treffen.

Der Vereinsvorstand besitzt alle Kompetenzen, welche nicht gemäss Gesetz und Statuten der Mitgliederversammlung zustehen.

In Zusammenarbeit mit der katholischen Studenten- und Akademikerseelsorge sorgt er insbesondere für die Verwirklichung des Vereinszwecks und entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins.

### § 6 Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von drei Jahren einen oder zwei Rechnungsrevisoren zur Prüfung der Jahresrechnung.

### § 7 Vereinsvermögen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und aus freiwilligen Zuwendungen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Weder bei der Auflösung des Vereins noch bei Austritt oder Ausschluss haben die Vereinsmitglieder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei einer allfälligen Vereinsauflösung fällt das noch vorhandene Vermögen an die katholische Studenten- und Akademikerseelsorge Basel.